



**Stadt Köln**

**Der Oberbürgermeister**

**Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Köln -  
Desinfektorenschule des Gesundheitsamtes  
vom 12. Mai 2026**

Der Rat der Stadt Köln hat in einer Sitzung vom 12.05.2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2. lit. i) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) diese Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Köln - Desinfektorenschule des Gesundheitsamtes beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Köln - Desinfektorenschule ist eine von zehn nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) staatlich anerkannten Ausbildungsstätten.
- (2) Die Stadt Köln - Desinfektorenschule dient der Aus- und Weiterbildung von Personen zu Desinfektoren und Desinfektorinnen. In Nordrhein-Westfalen besteht gemäß der geltenden APO-Desinf. die Pflicht, dass Personen, welche bereits eine staatliche Anerkennung innehaben und diese aufrechterhalten möchten, innerhalb eines Zeitraumes von drei bis vier Jahren eine dreitägige Fortbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolvieren müssen.
- (3) Die Stadt Köln - Desinfektorenschule ist steuerlich ein Betrieb gewerblicher Art. Die erbrachten Leistungen sind nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UstG) von der Umsatzsteuer befreit. Die Regelungen dieser Entgeltordnung gelten ausschließlich für Leistungen, die die Stadt Köln - Desinfektorenschule im Rahmen privat-rechtlicher Rechtsverhältnisse mit ihren Kundinnen und Kunden erbringt. Für Leistungen im Rahmen öffentlicher Rechtsverhältnisse findet sie keine Anwendung.

**§ 2**

**Kursformen**

Die Stadt Köln – Desinfektorenschule führt Fortbildungen und Ausbildungen in Form von Kursangeboten in Präsenz für staatlich geprüfte Desinfektorinnen und Desinfektoren durch.



## § 3 Teilnahmeentgelt

Für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungskursen werden unter Berücksichtigung von Zielsetzung und gebotener Leistung der betreffenden Kurse folgende Entgelte festgesetzt:

- a. Für vierwöchige Ausbildungskurse wird ein Entgelt in Höhe von 775 Euro erhoben
- b. Für dreitägige Fortbildungen wird ein Entgelt in Höhe von 120 Euro erhoben

## § 4 Entgeltbefreiungen, Ermäßigungen, Entgeltnachlässe

- a. Von der Entrichtung eines Entgeltes sind nur Mitarbeitende des Gesundheitsamtes der Stadt Köln ausgenommen.
- b. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für Materialumlagen, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Kosten für Lehrwerke und ähnliche Kosten, die im Teilnahmeentgelt enthalten sind.

## § 5 Anmeldung/Vertragsabschluss

- (1) Anmeldungen zu Kursen oder Fortbildungen können ausschließlich online erfolgen. Bei allen Formen der Anmeldung sind Vor- und Nachnamen, Adresse und Geburtsdatum der Kundin/des Kunden anzugeben.
- (2) Nach der Anmeldung erhält die Kundin/der Kunde von der Stadt Köln - Desinfektorenschule eine Buchungsbestätigung. Mit dieser kommt der Vertrag zwischen der Stadt Köln - Desinfektorenschule und der Kundin/dem Kunden zustande.

## § 6 Umbuchung auf Kundenwunsch

- (1) Umbuchungen auf Kundenwunsch müssen per E-Mail oder online gegenüber der Stadt Köln - Desinfektorenschule erfolgen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- (2) Eine Umbuchung auf Kundenwunsch kann bis spätestens 8 Wochen bei Ausbildungskursen und 6 Wochen bei Fortbildungskursen kostenfrei erfolgen. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Umbuchung.

## § 7 Zahlung

- (1) Die Zahlung des Teilnahmeentgelts hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung zu erfolgen.
- (2) Die Stadt Köln - Desinfektorenschule kann abweichend von Absatz 1 auch andere Zahlungstermine festlegen.



## § 8

### Abmeldung

- (1) Mündliche Abmeldungen, insbesondere gegenüber dem jeweiligen Kursleitenden und Abmeldungen durch bloßes Fernbleiben des Kurses sind unwirksam. Abmeldungen müssen in jedem Fall durch die Kundin/den Kunden und in Textform per E-Mail oder online gegenüber der Stadt Köln - Desinfektorenschule erfolgen.
  
- (2) Bei Abmeldungen erhebt die Stadt Köln - Desinfektorenschule folgende Stornierungsentgelte:
  - a. Bei Zugang einer Abmeldung zu Ausbildungskursen bis 8 Wochen vor Kursbeginn wird kein Kursentgelt erhoben. Bei einer späteren Abmeldung ist das volle Entgelt zu entrichten.
  - b. Bei Zugang einer Abmeldung zu Fortbildungskursen bis 6 Wochen vor Kursbeginn wird kein Kursentgelt erhoben. Bei einer späteren Abmeldung ist das volle Entgelt zu entrichten.

## § 9

### Absagen von Kursen durch die Stadt Köln - Desinfektorenschule

Bei einer Absage eines Kurses durch die Stadt Köln - Desinfektorenschule erstattet sie der Kundin/dem Kunden das Teilnahmeentgelt in voller Höhe.

## § 10

### Haftung

Die Stadt Köln - Desinfektorenschule haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

## § 11

### Sonstiges

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Kurs durch einen bestimmten Kursleiter oder eine bestimmte Kursleiterin durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für den Ort der Veranstaltung.
- (2) Die Stadt Köln - Desinfektorenschule ist berechtigt, in ihren Kursen Anwesenheitslisten zu führen.



§ 12  
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt für die Kurszeiträume ab 01.01.2027 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Lehranstalt der Desinfektoren vom 24.02.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.